

## **St.-Peter-Schule** **Schule für Schüler katholischen Bekenntnisses**

Informationen über die Ersatzleistungen für Sachschäden und Diebstähle von Schülereigentum

---

Überarbeitete Fassung entsprechend eines Schreibens der Stadt Wildeshausen vom 17.12.85- 40 (3 Ki. 103720)

1. Leistungen durch den **Kommunalen Schadensausgleich Hannover** werden gewährt für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist. Der Deckungsschutz erstreckt sich auf den direkten Weg zwischen Elternhaus und Schule.
2. Pro Schadenereignis ist unter Berücksichtigung des Zeitwertes ein Höchstbetrag von 300 Euro normiert.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Gegenstand, wie z.B. Uhren, Jacken und Mäntel, bemisst sich nach den Kosten einer schülergerechten Ausstattung. Krankenkassen, Krankenversicherungen, evtl. Beihilfestellen sind vorleistungspflichtig.
4. Fahrräder sind nur geschützt, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis der Schule vorliegt und keine kostenlose Schülerbeförderung gewährt wird.
5. Das Fahrrad muss mit einer üblichen Sperrvorrichtung gesichert gewesen sein. Fahrradzubehör wird nur ersetzt, wenn es der Verkehrssicherheit dient. (So sind z.B. Gangschaltungen, Tachometer, Fahrradkörbe usw. nicht geschützt.)
6. Mofa- und Motorradzubehöre, Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art; Fahrtausweise, Schlüssel (und daraus resultierende Sachfolgeschäden), Geldbörsen und Brieftaschen sind in den Deckungsschutz nicht mit einbezogen.
7. Haftpflichtdeckungsschutz wird den Schülern grundsätzlich nicht gewährt.
8. Brillenschäden sind über die Unfallversicherung beim GUV abgedeckt.
9. Es wird gebeten, im Einzelfall auf die Geltendmachung geringfügiger Schäden zu verzichten.